



Positionspapier:

Zur Ausgestaltung der Verordnungen und Definitionen im Zuge der Gesetzgebung bzw. Strategieplanentwicklung für die kommende Förderperiode der GAP in Deutschland

Berlin, den 24.09.2021

Hintergrund:

Bis zum 31.12.2021 hat die Bundesregierung ihren Strategieplan zur nationalen Ausgestaltung der kommenden Förderperiode der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) in Deutschland bei der europäischen Kommission (KOM) einzureichen. Teil dieses Strategieplans müssen auch die Verordnungen und Definitionen der vom deutschen Bundestag bereits beschlossenen GAP-Gesetze (GAPDZG, GAPKondG, GAPInvekosG) sein. Diese regeln die in den Gesetzen oftmals nur sehr allgemein gehaltenen Maßnahmen der künftigen Förderperiode im Detail, und haben damit einen weitreichenden Einfluss darauf, ob die Ziele der kommenden GAP in Deutschland erreicht werden oder nicht. Im folgenden Papier legt die AbL dar, wie die Verordnungen und Definitionen aus ihrer Sicht auszugestaltet sind. Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) als federführendes Ministerium wird aufgefordert, die Vorschläge der AbL zeitnah umzusetzen.

Ansprechperson:

Phillip Brändle, AbL Referent für Agrarpolitik

Mail: braendle@abl-ev.de

Tel: 0163-9709645

www.abl-ev.de

Inhalt:

1. Ausgestaltung der Öko-Regelungen.....	3
1.1 Ausgestaltung der bereits beschlossenen Öko-Regelungen.....	3
ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität	3
ÖR 2: Vielfältige Fruchtfolge mit Fünf Hauptfrüchten und 10 Prozent Leguminosen.....	3
ÖR 3: Beibehaltung von agroforstlichen Bewirtschaftungsweisen	4
ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes	4
ÖR 6: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM).....	4
ÖR 7: Bewirtschaftung von Flächen in Natura 2000-Gebieten.....	4
1.2 Einführung zusätzlicher Öko-Regelungen	4
1.2.1 Öko-Regelung für Weidehaltung von Milchvieh, Mastrindern und Jungtieren	5
1.2.2 Öko-Regelung zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen	5
1.2.3 Öko-Regelung für vielfältige Flächenstruktur	5
2. Ausgestaltung der Konditionalität	6
GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland	6
GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten.....	6
GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässern.....	6
GLÖZ 6 und 7: Erosionsschutz und Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten	7
GLÖZ 8: Fruchtwechsel	7
GLÖZ 9: Nichtproduktive Fläche	7
3. Vorschläge zu den notwendigen Definition.....	7
3.1 Definition des „aktiven Landwirtes“	7
3.2 Definition der „landwirtschaftlichen Tätigkeit“	8
4. Ausgestaltung der Junglandwirt:innenförderung.....	8
5. Gekoppelte Zahlungen für kleine Wiederkäuer und Mutterkühe	8

1. Ausgestaltung der Öko-Regelungen

Sowohl die Prämienhöhe als auch die Kombinierbarkeit der einzelnen Öko-Regelungen ist für deren Wirksamkeit von zentraler Bedeutung. Weiterhin haben beide Punkte direkten Einfluss auf die Planungsperspektiven landwirtschaftlicher Betriebe. Die AbL fordert das BMEL deswegen auf, die Verbände frühzeitig in seine Überlegungen und Berechnungen mit einzubinden. Die Einschätzung, dass die Ausgestaltung der Prämienhöhe mit Anreizkomponente gegen geltende WTO-Bestimmungen verstoße, teilt die AbL ausdrücklich nicht. Vielmehr hält sie es für bedeutsam, dass alle Öko-Regelungen für Bäuerinnen und Bauern auch wirtschaftlich attraktiv sind, also mit Anreizkomponenten ausgestaltet werden. Die AbL spricht sich zudem für eine regionale Prämiendifferenzierung aus. Nur so können z.B. auf Gunststandorten stärkere Anreize zur Teilnahme gesetzt werden. Die offenbar vom BMEL vorausgesetzte Anwendung der sogenannten „Österreichregelung“, welche das Budget der Öko-Regelung ohne Not auf 23 Prozent beschränkt, lehnt die AbL ab.

1.1 Ausgestaltung der bereits beschlossenen Öko-Regelungen

Die in §20 des GAPDZG aufgeführten Öko-Regelungen sind auf dem Verordnungswege auszugestalten. Die AbL macht hierfür die folgenden Vorschläge:

ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität

Die AbL ist der Überzeugung, dass sich der nachweislich hohe Nutzen einer kleinstrukturierten Agrarlandschaft für die Biodiversität und Kulturlandschaft auch in der Ausgestaltung der Öko-Regelung zur Verbesserung der Biodiversität niederschlagen sollte. Dies würde auch dazu beitragen, die Kostendegressionseffekte von Großbetrieben auszugleichen. Um dies zu erreichen, ist die Öko-Regelung so auszugestalten, dass Brachflächen, Blühstreifen und Altgrasstreifen auf Schlägen mit einer Größe von mehr als 6 ha nicht am Rand liegen dürfen, sondern „mittig“ im Schlag verlaufen müssen. Ist der Schlag kleiner als 6 ha, kann die Maßnahme auch am Rand des Schlages liegen oder auf einer Fläche zusammengefasst werden. Grundsätzlich sollte die Maßnahmenfläche min. 10 Prozent einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) betragen und 0,25 ha nicht unterschreiten. Für Betriebe mit einer durchschnittlichen Schlaggröße von unter 2,5 ha sollte die Möglichkeit geschaffen werden auch geringere Mindestflächen beantragen zu können. Für mehrjährige Blühstreifen- und -flächen ist ein zusätzlicher Bonus zu zahlen der im Laufe der Jahre ansteigt. Der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln ist auf den Maßnahmenflächen zu untersagen. Eine Beweidung durch Wiederkäuer ab dem 01.09. ist zu gestatten.

ÖR 2: Vielfältige Fruchtfolge mit fünf Hauptfrüchten und 10 Prozent Leguminosen

Eine vielfältige und resiliente Fruchtfolge ist einer der zentralen Schlüssel um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Entsprechend bedeutsam ist gerade hier eine wirksame Prämienhöhe. Die Ausgestaltung dieser Öko-Regelung darf aus Sicht der AbL das Ambitionsniveau bestehender Programme für vielfältige Fruchtfolgen in der 2. Säule (KULAP B44 - B46) nicht unterschreiten. Zu ergänzen ist einzig eine Möglichkeit zur Erweiterung der Obergrenze des Getreideanteils auf über 66 Prozent unter der Voraussetzung, dass der Anteil an Leguminosen mindestens 20 Prozent beträgt. Weiterhin ist eine zusätzliche Obergrenze für den Anteil an Hackfrüchten zu ergänzen.

ÖR 3: Beibehaltung von agroforstlichen Bewirtschaftungsweisen

Die AbL weist darauf hin, dass das Pflanzen von Gehölzen auf Pachtflächen oftmals via Pachtvertrag untersagt ist oder nur nach expliziter Zustimmung des Eigentümers durchgeführt werden darf. Auch die erfahrungsgemäß immer kürzer werdenden Laufzeiten von Pachtverträgen machen die Umsetzung von Agroforstsystemen oftmals schwierig. Die entsprechende Öko-Regelung ist damit voraussichtlich nur für einen sehr geringen Teil an Betrieben überhaupt relevant bzw. umsetzbar, was abermals den Reformbedarf in der landwirtschaftlichen Bodenmarktpolitik verdeutlicht.

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Die für den Natur- und Klimaschutz besonders bedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Schwerpunkt Grünlandwirtschaft sind aufgrund des geringen Angebotes in den Öko-Regelungen stark benachteiligt. Die AbL spricht sich auch vor diesem Hintergrund dafür aus, auch eine Extensivierung von Teilflächen von Dauergrünland eines Betriebs zuzulassen da ÖR 4 dadurch für eine größere Breite an Grünlandbetrieben zugänglich wäre. Zudem muss das Schleppen und Walzen außerhalb der Brut-, Nist-, und Setzzeit möglich sein.

ÖR 6: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM)

Eine Honorierung des Verzichtes auf PSM ist aus Sicht der AbL insbesondere vor dem Hintergrund der unter anderem in der Farm-to-Fork Strategie genannten Reduktionsziele bedeutsam. Darüber hinaus kann diese Öko-Regelung für konventionell wirtschaftende Betriebe ein Einstieg in den Umstieg in den Ökolandbau sein. Die AbL spricht sich für eine konsequente und gesellschaftlich zu rechtfertigende Ausgestaltung dieser Öko-Regelung aus. Dies bedeutet, dass die Anwendung aller Gruppen an Pflanzenschutzmitteln - Herbizide, Insektizide und Fungizide - zu untersagen ist. Zudem muss auch die Anwendung von im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verboten sein. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist die Öko-Regelung ausschließlich für Sommerkulturen anzuwenden, wobei auch das Abspritzen von vorherigen Zwischenfrüchten zu verbieten ist. Spätestens ab der Halbzeitbewertung ist die Möglichkeit zu schaffen, auch den Verzicht von PSM in Winterkulturen und auf Grünland kontrollierbar und damit honorierbar zu machen.

ÖR 7: Bewirtschaftung von Flächen in Natura 2000-Gebieten

Die pauschale Honorierung der Bewirtschaftung von Flächen des europäischen Natura 2000 Netzes ist aus Sicht der AbL zu unpräzise und mit hohen Mitnahmeeffekten verbunden. Um die in den Öko-Regelungen angestrebte ökologische Wirkung zu entfalten, scheint deswegen die Honorierung anhand einer spezifischen Förderkulisse oder konkreten Maßnahmen sehr viel sinnvoller. Weiterhin ist aus Sicht der AbL unklar, wie eine Abgrenzung dieser Öko-Regelung zu den unterschiedlichen Schutzgebieten bzw. deren gesetzlichen Mindeststandards verwaltungstechnisch gelingen soll. Bestehende Förderungen und Kompensationszahlungen dürfen durch diese Öko-Regelung nicht gefährdet werden.

1.2 Einführung zusätzlicher Öko-Regelungen

In § 20 Absatz 3 des GAPDZG ist dem BMEL die Möglichkeit gegeben, im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium (BMU) auf dem Ordnungswege weitere Öko-Regelungen einzuführen. Aus Sicht der AbL sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Es sind mindestens zusätzliche Öko-Regelung zur Honorierung von Weidehaltung von Milchkühen, Mastrindern und

Jungtieren, der Reduktion von Nährstoffüberschüssen und einer vielfältigen Flächenstruktur zu ergänzen. Diese sind wie folgt auszugestalten:

1.2.1 Öko-Regelung für Weidehaltung von Milchvieh, Mastrindern und Jungtieren

Der im GAPDZG vorgeschlagene Katalog an Öko-Regelungen hat bezüglich eines Angebotes für durchschnittliche Grünlandbetriebe erhebliche Lücken. Das große Potenzial des Grünlands für Wasserreinhaltung, Biodiversität und Klimaschutz ist damit nicht auszuschöpfen. Die AbL fordert deswegen gemeinsam mit vielen Verbänden¹ aus Landwirtschaft, Natur und Tierschutz die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung für Weidehaltung anhand der folgenden Kriterien:

- Weidegang an 120 Tagen für mindestens 6 Stunden pro Tag
- Mindestens 2000 m² / Kuh Dauergrünland und 1000 m² / Kuh Weidefläche
- Fütterung ohne Gentechnik nach VLOG-Standard
- Zugang zu Auslauf im Winter
- Maximaler Viehbesatz von 2 GVE/Hektar

Aus Sicht der AbL sollten auch Bio-Betriebe an dieser zusätzlichen Öko-Regelung partizipieren können, da die EG-Öko-Basisverordnung² keine verpflichtende Weidehaltung und dementsprechend auch keine verpflichtende Mindestzahl an Weidetagen oder Weide- bzw. Dauergrünlandflächen vorsieht. Dieser Umstand sollte, analog zu den bereits existierenden Kombinationstabellen der 2. Säule-Programme der Länder, mindestens eine anteilige Förderung für Bio-Betriebe zulassen, da eine ausreichende Abgrenzung gegeben ist. Um das große Potenzial des Grünlandes auszuschöpfen, sind schnellstmöglich weitere Öko-Regelungen für Grünlandbetriebe einzuführen.

1.2.2 Öko-Regelung zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie gibt das Ziel aus, die Stickstoffüberschüsse der Gesamtbilanz in Deutschland auf 70 kg je Hektar und Jahr zu senken, auch damit Deutschland die europarechtlich verbindliche Reinhaltung der Luft (EU-NERC-Richtlinie) und des Wassers (EU-Wasserrahmen- und EU-Nitratrictlinie) endlich erfüllt. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind bei diesem Kraftakt durch eine zusätzliche Öko-Regelung zu unterstützen. Die AbL schlägt hierfür vor:

- Honorierung „ausgeglichener“ Nährstoffbilanzen gemäß Stoffstrombilanz- und Dünge-VO nach dem Vorbild des Steckbriefes HO1 der DVL-Gemeinwohlprämie³.
- Honorierung des Verzichts auf Mineraldünger.
- Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 2 GVE/Hektar sind von der Teilnahme an einer entsprechenden Öko-Regelung grundsätzlich auszuschließen.

1.2.3 Öko-Regelung für vielfältige Flächenstruktur

Geringe Schlaggrößen und wechselnde Bepflanzung können erheblich zur Bekämpfung der Biodiversitätskrise beitragen und sorgen zudem für eine vielfältige Kulturlandschaft. Es ist

¹ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-05-26_Verb%C3%A4nde-Plattform_ruft_den_Bundestag_zur_Nachbesserung_der_GAP-Gesetzentw%C3%BCrfe_auf_final_k_01.pdf und: https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-09-21_Vorsch%C3%A4ge_von_AbL_BDM_und_LsV_f%C3%BCr_zus%C3%A4tzliche_%C3%96ko-Regelung_f%C3%BCr_Gr%C3%BCnland_und_Weidehaltung_von_Milch%C3%BChen.pdf

² <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/eg-oeko-verordnung-folgerecht.html>

³ https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Gemeinwohlpraemie_Steckbriefe_2020_Web.pdf (S. 30)

deswegen eine zusätzliche Öko-Regelung für geringe durchschnittliche Schlaggrößen mit den folgenden Kriterien einzuführen:

- Die Bemessungsgrundlage bildet die durchschnittliche Schlaggröße des Betriebs.
- Der Honorierungsbereich sollte bei <1 ha beginnen und bei 15 ha enden.
- Die Höhe des jeweiligen Einheitsbetrages sollte mit sinkender durchschnittlicher Schlaggröße ansteigen. Betriebe mit einer durchschnittlichen Schlaggröße <6 ha sind besonders zu honorieren.

2. Ausgestaltung der Konditionalität

Die Verordnungen des GAPKondG sind in den GLÖZ-Standards wie folgt auszugestalten:

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland

Die Verpflichtung zum Erhalt von Dauergrünland wird von der AbL begrüßt. Das Ergebnis des Trilogies sieht vor, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob der Erhalt von Dauergrünland auf nationaler, regionaler, subregionaler oder betrieblicher Ebene geregelt wird. Die AbL spricht sich für eine einzelbetriebliche Regelung aus. Nur so kann eine Verschiebung von Dauergrünlandflächen auf extensivere Standorte verhindert werden. Ausnahme-Regelungen für Grenzstandorte sind zu prüfen. Weiterhin muss der Erhalt von Dauergrünland für alle Betriebsform - auch den Ökolandbau - gelten.

Die in Artikel 4b (GAPSPVO) enthaltene Definition von Dauergrünland sieht auch weiterhin die Verpflichtung zum Umbruch von Ackergrass nach fünf Jahren vor, wenn der Ackerstatus einer Fläche erhalten bleiben soll. Die AbL lehnt diese Regelung ausdrücklich ab, und spricht sich stattdessen für eine Stichtagsregelung aus.

GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten

Für einen Schutz des Klimas ist die Bearbeitungstiefe von Flächen in Feuchtgebieten und Mooren auf max. 10 cm zu begrenzen. Eine Bewirtschaftung bestehender Flächen z.B. mit präzisen Grubbern oder Fräßen ist damit weiterhin möglich. Die Umwandlung von Dauergrünland ist zu untersagen. Einzig für den Fall von Kalamitäten sind genehmigungspflichtige Ausnahmeregelungen zu schaffen. Die Förderung von Wiedervernässungsmaßnahmen durch andere Instrumente hält die AbL für zwingend erforderlich.

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässern

Das Anliegen der Reduktion oder des Verzichtes von Pflanz- und Düngemitteln an Gewässern wird von der AbL im Grundsatz begrüßt. Die Umsetzung von GLÖZ 4 in Deutschland erhöht die Komplexität der förderrechtlichen und praktischen Umsetzung von Gewässerrandstreifen in Deutschland allerdings massiv, da bereits in der Dünge- sowie Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung ordnungsrechtliche Vorgaben hierzu getroffen wurden. Hinzu kommen Vereinbarungen wie z.B. der „Niedersächsische Weg“ in einzelnen Bundesländern. Um diese Unübersichtlichkeit der verschiedenen Regelungen aufzulösen, sollten BMEL und BMU gemeinsam und zeitnah das Gespräch mit der EU-Kommission suchen und sich in diesem auf eine bundesweit einheitliche Vereinbarung für alle Regelungsbereiche verständigen. Hierbei ist sicherzustellen, dass bestehende und zukünftige Vereinbarungen für

Kompensationszahlungen wie z.B. die des „Niedersächsischen Weg“ möglich sind, bzw. erhalten bleiben.

GLÖZ 6 und 7: Erosionsschutz und Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

Die AbL spricht sich für eine verpflichtende Bodenbedeckung auf mindestens 90 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes zwischen dem 01.12. und dem 15.02. aus. Ackerflächen, die Teil des Erosionsschutzkatasters sind, sind zwischen dem 01.12. und 15.02. zu 100 Prozent zu bedecken. Für Betriebe mit besonders im Winterhalbjahr selten befahrbaren Böden braucht es gangbare Lösungen. Dafür sind Länderermächtigungen zu erlassen.

GLÖZ 8: Fruchtwechsel

Die AbL schlägt vor, die bisherigen Vorgaben beim Fruchtwechsel mindestens so zu schärfen, dass der Anteil einer Kultur an der betrieblichen Ackerfläche in einem Jahr 50 Prozent nicht übersteigt und in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zweimal die gleiche Kultur stehen darf (mehrjährige Kulturen wie Klee gras ausgenommen).

GLÖZ 9: Nichtproduktive Fläche

In Deutschland sollte ausschließlich Variante 2 von GLÖZ 9⁴, also die Reduzierung der Brache auf Ackerland auf 3 Prozent, wenn im Gegenzug die Maßnahmen von Öko-Regelung 1 (Blüh- und Altgrasstreifen) mindestens 7 Prozent betragen, umgesetzt werden. Sollten Betriebe dies nicht erreichen, ist eine Brache auf 4 Prozent umzusetzen. Eine Reduzierung der Brache aufgrund des Anbaus von Zwischenfrüchten lehnt die AbL ab. Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland sowie Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von mehr als 75 Prozent sind von GLÖZ 9 zu befreien.

3. Vorschläge zu den notwendigen Definitionen

Die GAP-SP-VO sieht vor, dass Deutschland unter anderem den Begriff des „aktiven Landwirtes“ sowie der „landwirtschaftlichen Tätigkeit“ definieren muss. Hierbei sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

3.1 Definition des „aktiven Landwirtes“

Die Definition des „aktiven Landwirtes“ muss genutzt werden, um in der kommenden Förderperiode außerlandwirtschaftliche Unternehmen und Holdings von GAP-Fördermitteln auszuschließen, ohne dabei die Förderung klassischer und für die Agrarstruktur wichtiger Nebenerwerbsbetriebe zu gefährden. Die AbL schlägt vor, sich hierfür dem vom Trilog explizit vorgesehen Instrument der Negativliste (Artikel 4d GAP-SP-VO) zu bedienen, und anhand dieser natürliche und juristische Personen wie Versicherungsunternehmen, Immobiliengesellschaften, Möbelhäuser, Flughäfen, Wasserwerke, Eisenbahnverkehrsbetriebe sowie Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels von den Direktzahlungen auszuschließen, wenn sich deren Einkünfte auf weniger als fünf Prozent der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen⁵. Als Bemessungsgrundlage soll unter anderem der Steuerbescheid dienen. Als ergänzendes Kriterium muss die Definition der Europäischen

⁴ Nach dem Trilog zur Verfügung stehende Optionen: (1) 4 % Brache auf AL, (2) 3 % Brache auf AL wenn ÖR 1 (Blüh- und Altgrasstreifen) min. 7 Prozent beträgt, (3) 3 % Brache auf AL wenn der Betrieb auf 7 Prozent seiner Fläche Zwischenfrüchte (Faktor 0,3) und Eiweißpflanzen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln anbaut.

⁵ Link zum konkreten Formulierungsvorschlag: https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-08-09_AbL_Vorschlag_f%C3%BCr_Definition_Aktiver_Landwirt.pdf

Kommission für „Kleinstunternehmen sowie kleinen und Mittleren Unternehmen“ (KMU)⁶ aus dem Jahr 2003 herangezogen werden. Diese, sich bereits heute in der Agrarförderung in Anwendung befindliche Definition (z.B. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte in Sachsen-Anhalt⁷), ist so zu nutzen, dass Personengesellschaften oder Vereinigungen im „aktiven Landwirt“ von der Förderung ausgeschlossen werden, welche nicht als KMU oder mindestens „kleines Unternehmen“ klassifiziert sind.

3.2 Definition der „landwirtschaftlichen Tätigkeit“

Das Potenzial der Landwirtschaft einen umfassenden Beitrag zum Schutz von Klima, Wasser, Luft und Biodiversität zu leisten ist enorm. Gleichzeitig bekommen Bäuerinnen und Bauern entsprechende Gemeinwohlleistungen am Markt nicht entlohnt. Diese Lücke muss mindestens in Teilen von der GAP geschlossen werden. Um entsprechende Leistungen förderfähig zu machen und die Entwicklung der GAP im Sinne der Entlohnung von Gemeinwohlleistungen konsequent weiter zu entwickeln, ist die „landwirtschaftliche Tätigkeit“ um den Begriff der „Bereitstellung öffentlicher Leistungen“ zu ergänzen.

4. Ausgestaltung der Junglandwirt:innenförderung

Anders als von der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gesetzentwürfe angenommen, müssen in der kommenden Förderperiode der GAP nicht 2, sondern 3 Prozent der Gelder der ersten Säule für die Junglandwirt:innenförderung aufgewendet werden. Dies geht auf die Beschlüsse des Triloges im Juni 2021 zurück. Damit stehen für die Junglandwirt:innenförderung rund 40 Mio. €/Jahr mehr bereit, als lange Zeit geplant. Die AbL begrüßt das stärkere Engagement der GAP für junge Menschen im Grundsatz ausdrücklich, spricht sich aber ebenso klar dafür aus, die zusätzlichen Mittel nicht der pauschalen Junglandwirt:innenförderung der ersten Säule zuzuführen, sondern für eine gezielte und ausdifferenzierte Förderung anhand einer Niederlassungsprämie zu nutzen.

5. Gekoppelte Zahlungen für kleine Wiederkäuer und Mutterkühe

Die AbL begrüßt die Einführung der gekoppelten Zahlungen und hält diese insbesondere aus sozio-ökonomischer Perspektive für bedeutsam. Strukturelle, sowie ökologische Aspekte sollten bei der Ausgestaltung allerdings trotzdem nicht komplett ignoriert werden. Gelingen kann dies aus Sicht der AbL, wenn die gekoppelte Zahlung an ein Verbot von ganzjähriger Stallhaltung geknüpft wird, da dieses einerseits den Zugang zu Weide- oder Auslauflächen sicherstellt, und andererseits genug Abgrenzungsspielraum für die notwendige Honorierung der Weidehaltung in den Öko-Regelungen und der 2. Säule lässt.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE> (Artikel 2, Seite 4)

⁷ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000009548> (Punkt 3 - Zuwendungsempfänger)